

Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

per E-Mail:  
[poststelle@bmjv.bund.de](mailto:poststelle@bmjv.bund.de)  
[gerken-ch@bmjv.bund.de](mailto:gerken-ch@bmjv.bund.de)

#### **Bundesleitung**

Friedrichstraße 169  
10117 Berlin

Telefon (030) 47 37 81 23  
Telefax (030) 47 37 81 25  
dpolg@dbb.de  
www.dpolg.de

10.11.2020

### **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Az.: 4120/3-3 R5 271/2019; Ihr Schreiben vom 15.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit danken wir für die Möglichkeit zur Stellungnahme und teilen Ihnen die Auffassung der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG) wie folgt mit:

Dem Anliegen des Referentenentwurfs ist zunächst grundsätzlich zuzustimmen. Das Strafverfahren muss aktualisiert und inhaltlich gestrafft werden, um zeitgemäß reagieren zu können. Allerdings darf die Reform nicht zu Lasten der Genauigkeit der Ermittlungen gehen, sondern der Aufwand sollte sich u.a. auch an der Schwere der Delikte orientieren. Deren Gewicht sollte jedoch nach den angegriffenen Rechtsgütern neu geordnet werden (Leib und Leben deutlich vor Eigentum und Vermögen), was aber eine Frage des materiellen Strafrechts ist.

Zu den einzelnen Vorschriften:

I. Die vorgesehene **Erweiterung der Befugnis zur Postbeschlagnahme um ein Auskunftsverlangen gegenüber Postdienstleistern (§ 99 StPO)** stellt eine sinnvolle Ergänzung dar, jedoch sollte der Begriff der „Postsendung“ deutlicher differenziert und die (technische) Art und Weise der Auskunftserteilung konkretisiert werden.

Ferner greift die Einschränkung auf die „geschäftsmäßige“ Dienstleistung zumindest dann zu kurz, wenn es dem Sinn nach den Hauptzweck oder zumindest einen wesentlichen Teilzweck des Unternehmens ausmachen müsste. Ein Weglassen dieses Wortes dürfte den eigentlichen Normzweck noch weiter verbessern.

II. Die in **§ 100 StPO (Verfahren bei der Postbeschlagnahme und Auskunftsverlangen)** vorgesehene Änderung schließt an die vorstehende Änderung an. Allerdings bleiben bei zunehmender Automatisierung der Postverteilung/-abwicklung dabei denkbare zeitliche Dringlichkeiten außer Acht, zumal derartige Prozesse rund um die Uhr, also auch zu Nachtzeiten etc., erfolgen. Ein zeitlicher Verzug bei erforderlicher Anrufung der Staatsanwaltschaft könnte bei großer Eilbedürftigkeit der Maßnahme das Ermittlungsergebnis gefährden. Eine Ausweitung der Anordnungs Kompetenzen bei Gefahr im Verzug auf die Ermittlungsbeamten könnte dazu beitragen, dem geschilderten Problem zu begegnen und wäre daher wünschenswert.

III. Die vorgesehene (redaktionelle) Änderung des **§ 111o StPO (Verfahren bei der Herausgabe beweglicher Sachen)** begegnet insofern Bedenken, als Ermittlungspersonen gerade nicht mit dieser Entscheidung betraut werden sollten. In der Regel wird seitens der Polizei mit Abgabe an die Staatsanwaltschaft das weitere (Ermittlungs-)Verfahren nicht weiterverfolgt, es sei denn, eine Ladung als Zeuge stünde an oder die Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens gelangt zur Kenntnis. Auch im vorbereitenden Verfahren ist die Staatsanwaltschaft Herrin des Verfahrens und hat insofern auch über den Nutzen von Asservaten für das Verfahren zu entscheiden.

Es ist zudem unüblich, beschlagnahmte Sachen noch vor Vorlage des Vorgangs an die Staatsanwaltschaft herauszugeben, erst recht nicht ohne Rücksprache mit ihr. Bei Übertragung der Entscheidung auf die Ermittlungspersonen besteht die Gefahr, dass ohne Kenntnis über den Verfahrensfortgang und ggf. -richtung über die Herausgabe der Sache entschieden wird. Das sollte vermieden werden. Vielmehr sollte die Staatsanwaltschaft grundsätzlich verpflichtet werden, sowohl im vorbereitenden Verfahren, spätestens aber mit Abschluss des Verfahrens eine Entscheidung zum Asservat zu treffen.

IV. Bei der vorgesehenen Reform des **§ 114b StPO (Belehrung des verhafteten Beschuldigten)** wird – grundsätzlich nachvollziehbar - versucht, möglichst umfangreich auf Diversitäten und Besonderheiten von Beschuldigten einzugehen. Konkret werden Personen, die der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sind sowie hör- und sprachbehinderte Menschen angesprochen. Dabei wird aber u.a. nicht erklärt, wie z.B. mit seh- oder anderweitig behinderten Menschen und Analphabeten zu verfahren ist. Dementsprechend kann nur geraten werden, entweder eine generellere Formulierung zu wählen oder sämtliche Eventualitäten zu berücksichtigen.

V. Die **Vereinheitlichung des Begriffes der Nachtzeit im Recht der Wohnungsdurchsuchung (§ 104 Abs. 3 StPO)** wird für sinnvoll erachtet.

VI. Die vorgesehene **Änderung des Rechts der Sicherheitsleistung und des Zustellungsbevollmächtigten (§ 132 StPO)** ist hingegen abzulehnen. Durch die beabsichtigte Neuregelung können insbesondere notwendige Bescheide der Fahrerlaubnisbehörden wie z. B. Anordnungen einer ärztlichen oder medizinisch-psychologischen Untersuchung gem. §§ 11 - 14 FeV oder sofortige Entziehungen der Fahrerlizenzen gem. § 3 Abs. 1 StVG nach einem Konsum harter Drogen (z. B. Amphetamine, Methamphetamine) nur unter erschwerten Bedingungen zugestellt werden. Diese Neuregelung würde die Verkehrssicherheit entscheidend schwächen.

Die Regelung lässt die Tatsache außer Acht, dass die Vorschrift des § 132 StPO auch für das mit dem Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren in Sachen Fahreignungsrecht unmittelbar verbundene Verwaltungsverfahren angewandt werden kann. Im Verfahren der Sicherheitsleistung hat man den Beschuldigten/Betroffenen direkt vor sich und muss diesen nicht aufwändig über die Halterdaten ermitteln. Erweitert man die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten inhaltlich um verwaltungsbehördliche Zustellungen, was in der Praxis problemlos durch Unterschrift bestätigt wird, hat der Staat eine kostengünstige und wirksame Möglichkeit, notwendige Anordnungen mit Wirkung gegenüber einem Fahrerlaubnisinhaber treffen zu können.

Wird diese Möglichkeit gestrichen, besteht keine wirksame Möglichkeit mehr, verwaltungsbehördliche Bescheide zur Überprüfung der Fahreignung gem. §§ 11 - 14 FeV und Entziehungsbescheide gem. § 3 Abs. 1 StVG derart schnell und wirksam zuzustellen, weil zunächst die Halterdaten über das KBA (Eucaris) recherchiert werden müssen, und auch danach ist es unsicher, dass der Fahrzeugführer über den Fahrzeughalter die notwendigen Bescheide zugestellt erhält.

Die zur Begründung vorgetragenen "publizierten Berichte aus der staatsanwaltlichen Praxis" sind jedenfalls für das Verwaltungsrecht unbekannt.

VII. Die vorgesehene **Reform der Vernehmungsvorschriften (§§ 136, 163a StPO)** ist nicht zu beanstanden und beugt der Gefahr einer Unverwertbarkeit vor.

VIII. Die vorgesehene **Ergänzungsregelung zur automatischen Kennzeichenerfassung** im öffentlichen Verkehrsraum in **§ 163g StPO-E** ist aus polizeilicher Sicht ausdrücklich zu begrüßen und dürfte zur Beseitigung der bestehenden Rechtsunsicherheiten im Bereich der strafprozessualen Anwendung führen.

Besonders hervorzuheben ist dabei die inhaltliche Ausgestaltung der Ermächtigungsgrundlage, die sich eng an den jüngsten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum automatisierten Kennzeichenabgleich und den in den meisten Ländern bestehenden Eingriffsermächtigungen zur präventiven Kennzeichenerfassung orientiert.

Unbenommen hiervon ergeben sich jedoch nach hiesiger Auffassung einzelne Anpassungserfordernisse in der tatbestandlichen Ausformulierung der Ermächtigungsgrundlage:

In dem aktuellen Gesetzentwurf ist in § 163g Abs. 1 StPO-E festgeschrieben, dass die Erhebung der enumerativ aufgeführten Daten lediglich an „bestimmten Stellen im öffentlichen Verkehrsraum“ zulässig ist. Im Rahmen einer grammatikalischen Auslegung des Wortlautes entsteht hierdurch der Eindruck, dass die automatische Kennzeichenerfassung lediglich an standardisiert festgelegten Örtlichkeiten durchgeführt werden darf und keine situations- und/ oder ortsangepasste Nutzung von mobilen Geräten zulässt.

Mit Blick auf die in § 163g Abs. 3 S. 3 StPO-E geregelten Dokumentationsvorgaben im Zusammenhang mit der Anordnung der Maßnahmen ist jedoch vielmehr davon auszugehen, dass sich der Begriff der „bestimmten Stelle“ auf die Notwendigkeit der Angabe der im Einzelfall genutzten Örtlichkeit in der schriftlichen Anordnung beziehen soll und folglich keine gesetzliche Ein-

schränkung der zu nutzenden Stellen bedeutet. Leider geht auch aus den Erläuterungen des Referentenentwurfs keine Konkretisierung zu dieser Problematik hervor, sodass sich an dieser Stelle eine formulierungstechnische Klarstellung anbieten würde. Nach hiesiger Ansicht bedarf es ohnehin nicht der Formulierung „bestimmte Stelle“ in § 163g Abs. 1 StPO-E, da die konkretisierenden Form- und Verfahrensvorschriften aus § 163g Abs. 3 S. 3 StPO-E hervorgehen.

Darüber hinaus beschränkt sich der Tatbestand in § 163g Abs. 1 StPO-E ausschließlich auf die Erfassung von Kraftfahrzeugen mit „amtlichen Kennzeichen“ und begrenzt den Anwendungsbereich somit unnötigerweise auf Kennzeichenschilder, die mit einer amtlichen Stempelplakette nach den Vorschriften in § 10 Abs. 3 FZV i.V.m. Anlage 4a versehen sind. In der Folge dürften beispielsweise

- Versicherungskennzeichen,
- Versicherungsplaketten,
- ausländische Kennzeichen und
- ungestempelte Kennzeichen

nicht im Rahmen der automatischen Kennzeichenerfassung erhoben und mit den Zentralen Registern abgeglichen werden. Letztendlich zeigen jedoch die aktuellen Erkenntnisse im Bereich des bandenmäßigen Diebstahls, dass die Täter im Rahmen ihrer Tatausführung durchaus gestohlene oder geschwindigkeitsmanipulierte Kleinkrafträder für einen Teil ihrer Fluchtstrecke nutzen.

In Ergänzung hierzu scheint es zudem völlig sinnwidrig, dass Kraftfahrzeuge mit nicht „gestempelten“ Kennzeichen (z.B. ausländische Kennzeichen oder Verwendung von nicht amtlich zugeordneten Kennzeichen im Rahmen des strafbaren Kennzeichenmissbrauchs) nicht in den Anwendungsbereich des § 163g StPO-E fallen sollen. Dies ist insbesondere in Grenzgebieten oder Regionen mit einem hohen Fahrzeuganteil von ausländischen Arbeitnehmern für den Fahndungserfolg von Relevanz.

Unbenommen hiervon dürfte es aus technischer Sicht ohnehin schwierig sein, ungestempelte Kennzeichen von amtlichen Kennzeichen zu unterscheiden und dabei die im Ausland zugelassenen Kraftfahrzeuge ohne deutsches Zulassungssiegel zu selektieren.

Vor diesem Hintergrund bietet sich eine Angleichung der Formulierung an die in den Ländern bestehenden Eingriffsermächtigungen zur präventiven Kennzeichenerfassung an, die in ihren Tatbeständen eben nur auf den Begriff des „Kennzeichens“ eingehen und somit den Anwendungsbereich weit fassen (z.B. § 33 POG Rheinland-Pfalz oder § 14a HSOG). Nicht zuletzt die Formulierung in § 1 Abs. 6 S. 7 FZVAusV lässt jedoch erkennen, dass die automatische Erfassung von Versicherungskennzeichen grundsätzlich angedacht ist und in den entsprechenden Vorschriften zur optischen und inhaltlichen Ausgestaltung der Kennzeichenschilder Berücksichtigung findet.

Weiterhin ist in dem Gesetzesentwurf lediglich geregelt, dass amtliche Kennzeichen sowie Ort, Datum, Uhrzeit und Fahrtrichtung durch den Einsatz technischer Mittel automatisch erhoben werden dürfen. Im Anschluss ist ein Abgleich der erhobenen Kennzeichen mit den Halterdaten zulässig, um den Trefferfall zu verifizieren.

Leider geht aus dem Gesetzentwurf jedoch nicht eindeutig hervor, welche Daten im Trefferfall gespeichert und an die Fahndungskräfte übermittelt werden dürfen. In diesem Zusammenhang wäre es aus polizeilicher Sicht sinnvoll, wenn im Trefferfall neben dem Kennzeichen, den Halterdaten, dem Ort, dem Datum, der Uhrzeit und der Fahrtrichtung auch Angaben zum Fahrzeugtyp und zur Farbe des Fahrzeugs gespeichert und weiterverarbeitet werden könnten. Die Übermittlung der genannten Daten ist ein erfolgskritischer Faktor in der Durchführung effektiver Fahndungsmaßnahmen, um das in Frage kommende Fahrzeug unter einer Vielzahl anderer Fahrzeuge schnellstmöglich zu erkennen und von den Fahndungskräften aufnehmen zu können. Zudem können hierdurch täterseitig vorgenommene Irritationen durch Kennzeichenwechsel oder nicht registrierte Fahrzeugfarben im Vorfeld einer personal- und zeitintensiven Kontrollmaßnahme abgeklärt werden.

Dieses Erfordernis wurde bereits im Gesetzgebungsverfahren zum präventiven Einsatz von automatisierten Kennzeichenlesegeräten in den Ländern erkannt und in den Umfang der zu speichernden Daten aufgenommen (vgl. bspw. § 33 Absatz 3 S. 2 Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz Rheinland-Pfalz).

IX. Hinsichtlich der vorgesehenen sprachlichen Neufassung des **§ 200 StPO (Inhalt der Anklageschrift)** stellt sich die Frage, ob nicht bei der Benennung von Zeugen auf die Nennung des Wohn- oder Aufenthaltsortes gänzlich verzichtet werden kann, wenn der Staatsanwaltschaft und dem Gericht diese Daten zweifelsfrei vorliegen.

X. Die mit der **Änderung des BKA-Gesetzes** beabsichtigte Einführung des **§ 44a** wird ausdrücklich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Wendt  
Bundsvorsitzender